



Gründung einer landesweiten Anstalt des öffentlichen Rechts zur Sicherstellung der künftigen Klärschlammverwertung in Rheinland-Pfalz (KKR)

Stand: März 2017

1. Anlass und Zweck

In Rheinland-Pfalz werden aktuell etwa zwei Drittel aller Klärschlämme landwirtschaftlich verwertet; dies sind zurzeit ca. 60.000 Tonnen Trockensubstanz/Jahr. Dieser Entsorgungsweg wird zukünftig erheblichen rechtlichen Erschwernissen unterworfen sein, die die rheinland-pfälzischen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung dazu zwingen, frühzeitig alternative Entsorgungswege sicherzustellen.

a) Gravierende Änderungen in den rechtlichen und faktischen Rahmenbedingungen für die Klärschlammverwertung begründen sich insbesondere durch:

- die Novelle der Klärschlammverordnung AbfKlärV 2017 (derzeitiger Kabinettsbeschluss);
- Verschärfungen im Dünge- bzw. Düngemittelrecht;
- Zurückgehende Akzeptanz der Klärschlammverwertung im Rahmen der Nahrungsmittelherzeugung;
- Zunehmende Flächenkonkurrenz insbesondere zur Gülleausbringung auf landwirtschaftliche Flächen:

Die Optionen für eine landwirtschaftliche Verwertung werden sich mithin weiter verengen und - soweit überhaupt noch möglich - mit deutlich höheren Kosten verbunden sein.

b) Auch die bislang bestehende Möglichkeit einer Mitverbrennung des Klärschlammes (etwa in Braunkohle- oder Müllheizkraftwerken) scheidet künftig aus:

- Für die o.g. "größeren" Kläranlagen wird sie wegen des Gebots zum Phosphor-Recycling zukünftig faktisch nicht mehr zulässig sein. Dies liegt darin begründet, dass eine weiterhin landwirtschaftliche Verwertung die Möglichkeit voraussetzt, das Phosphor-Recycling bereits im Abwasserstrom oder aus direkt aus dem Klärschlamm durchzuführen; die dazu erforderlichen Verfahren sind aber wenig effizient, zu teuer oder bisher nur im Labormaßstab erprobt.
- Die Kapazitäten für die Mitverbrennung gehen nach der Energiewende drastisch zurück; dies gilt insbesondere für Braunkohlekraftwerke;
- Andere alternative thermische Verwertungsverfahren stecken noch in den Kinderschuhen, ihre Wirtschaftlichkeit und Verfahrensstabilität ist weitgehend noch nicht nachgewiesen.

Faktisch verbleibt somit unter aktuellen Rahmenbedingungen für die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften neben der zunehmend eingeschränkten landwirtschaftlichen Verwertung nur die Monoverbrennung (im Wirbelschichtverfahren) als wirtschaftliche Option.

Diese notwendige Ausweitung und Vertiefung interkommunaler Kooperation ist Grund und Anlass für die Gründung einer landesweit agierenden Anstalt des öffentlichen Rechts zum Zwecke der kommunalen Klärschlammverwertung (KKR).

2. Konkrete Zielsetzung eines landesweiten Ansatzes

Die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts soll für ihre Anstaltsträger zwei – inhaltlich zusammenhängende - Aufgaben übernehmen.

- a) Zunächst zählt hierzu die Teilaufgabe der Strukturierung, der Organisation und Durchführung der Klärschlammverwertung für alle Anstaltsträger. Da die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Klärschlammverwertung immer komplexer werden, steigt der Aufwand für das einzelne Abwasserwerk, und insbesondere für kleinere Abwasserwerke wird es zunehmend schwieriger, die entsprechenden personellen Ressourcen im eigenen Hause vorzuhalten bzw. entsprechend der besonderen Qualifikationsnotwendigkeiten Sachmittel und Personal wirtschaftlich auszulasten. Dies soll durch die Bündelung der Aufgabe auf der Ebene der Anstalt KKR vermieden werden. Zudem sind durch die Bündelung von Ausschreibungen im kommunalen Bereich für die Anstaltsträger deutlich günstigere Ergebnisse zu erwarten; dies gilt nicht nur für die landwirtschaftliche Verwertung an sich, vergleichbare Effekte sind auch im Hinblick auf notwendige Leistungen im Bereich der Beschaffung von Hilfsstoffen (z.B. Polymere), der Lohnentwässerung usw. zu erwarten.
- b) Die zweite Teilaufgabe, die die KKR AöR für die Anstaltsträger übernehmen soll, ist die Sicherstellung einer möglichen thermischen Verwertung. Dies soll über eine (mittelbare) Beteiligung der KKR AöR an der Thermischen Verwertung Mainz GmbH (TVM GmbH) sichergestellt werden. Die TVM GmbH ist die Gesellschaft der Städte Mainz (über den Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR) und Kaiserslautern (über die Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR), der Beteiligungsgesellschaften der Stadt Kaiserslautern - FWE Verwaltungs- GmbH und WVE GmbH - sowie des Zweckverbandes AVUS Ingelheim zum Bau und Betrieb einer Monoverbrennungsanlage für Klärschlamm am Standort Mainz (ab 2017 im Bau mit Inbetriebnahme Anfang 2019).

Die TVM GmbH ist daran interessiert, die zur vollen Auslastung der Anlage erforderlichen Klärschlammengen (ca. 35.000 Tonnen Trockensubstanz) möglichst aus Rheinland-Pfalz zu beziehen; über die Mengen der derzeitigen Gesellschafter hinaus benötigt die Anlage zum wirtschaftlichen Betrieb ca. weitere 20.000 Tonnen Trockensubstanz. Um dies sicherzustellen, ist einer der jetzigen Gesellschafter, die WVE GmbH, bereit, Gesellschaftsanteile zugunsten einer kommunalen Organisation abzugeben. Andernfalls müssten die erforderlichen Mengen im Wettbewerb mit anderen Anbietern akquiriert werden, was für alle Beteiligten erhebliche Unsicherheiten mit sich bringen würde. Die KKR soll mithin die Möglichkeit erhalten, über eine mit dem Gesellschafter WVE GmbH noch zu gründende GmbH sich zu einem Prozentsatz von 1 % an der TVM GmbH zu beteiligen.

Die genauen Konditionen dieses Verwertungswegs steht aktuell noch nicht fest. Garantiert ist allerdings, dass die Abwasserbetriebe, die bis zur Inbetriebnahme der Mainzer Monoverbrennungsanlage Anfang 2019 beitreten, die gleichen "Gesellschafterkonditionen" wie

die bisherigen Gesellschafter (Mainz, Kaiserslautern, AVUS) erhalten, also den gleichen Annahmepreis (ohne Transport und Logistik) zahlen werden.

- c) Daneben soll der KKR die Möglichkeit offenstehen, die thermische Verwertung künftig auch über andere Monoverbrennungsanlagen sicherzustellen und dazu ggf. weitere mittelbare Beteiligungen einzugehen. Konkrete Optionen gibt derzeit jedoch noch nicht.

Die Aufgabe der KKR wird mithin geprägt durch die Übernahme der Klärschlammverwertung von als Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung. Aufgrund der Bündelung in der AöR ist die KKR in der Lage, den von den Anstaltsträgern anfallenden Klärschlamm in die jeweils beste, verfügbare und wirtschaftlichste Verwertungsschiene zu steuern. Dazu schafft sie die notwendigen vertraglichen Grundlagen durch Beschaffung bzw. Sicherung entsprechender Mengenkontingente. Soweit die Klärschlämme der Anstaltsträger zur thermischen Verwertung der TVM Mainz zugeführt werden, ist dies nach der Satzung der TVM Mainz zu Gesellschafterkonditionen möglich, die nach KAG dem Kostendeckungsprinzip unterworfen sind; eine Ausschreibung der Leistung dieser thermischen Klärschlammverwertung ist wegen des damit verbundenen In-house-Geschäftes für die Anstaltsträger entbehrlich.

Um die Bündelung bzw. Lenkung der Klärschlammströme möglichst effizient und kostenoptimal erfüllen zu können, soll die KKR landesweit für alle abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften (Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, Abwasserzweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts) offenstehen. Soweit auf regionaler Ebene aufgrund ähnlicher Initiativen regionale Verwertungsstrukturen bzw. -organisationen angedacht sind oder sich bereits bilden, steht weder die landesweite AöR diesen entgegen noch umgekehrt. Es handelt sich insoweit um sich ergänzende Strukturen. Über eine Vernetzung oder ggf. auch Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Strukturen kann nach derzeitigem Stand der Dinge erst zu einem späteren Zeitpunkt und je nach weiterer Entwicklung beraten und entschieden werden. Eine vergabefreie Verwertung über die Monoverbrennungsanlage in Mainz wird jedenfalls ausschließlich über die Klärschlammverwertung Kommunal RLP AöR möglich sein.

Der Abschluss der Gründung der „Klärschlammverwertung Kommunal RLP AöR“ ist bis spätestens Juli 2017 geplant. Ab dann ist ein Beitritt jederzeit möglich.

